

Dorothee de Nève

Politik und Religion

Chancen und Probleme der Interdependenz

Aktuelle Entwicklungen

**Globale
Rückkehr der
Religion**

**Erosion der
organisierten
Religion**

Entgegen allen Säkularisierungserwartungen ist Religion mit der Moderne keineswegs verschwunden. Vielmehr hat die globale Rückkehr der Religion als politische Kraft die implizite Annahme konterkariert, dass Säkularisierungsprozesse unausweichlich wären.¹ Die aktuellen gesellschaftspolitischen Konflikte verdeutlichen allerdings auch, dass sowohl der Stellenwert von Religion für Politik und Gesellschaft als auch die Sichtbarkeit religiöser Inhalte im öffentlichen Raum und religiöse Rechte kontrovers diskutiert werden. Während in der öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte lange Jahre die Auffassung dominierte, dass Religion – und gemeint war hiermit meist implizit und exklusiv die sogenannte christlich-abendländische Kultur – das Fundament gesellschaftlichen Zusammenhalts und der politischen Nation bilde, wird diese einseitig positive Sichtweise auf den Zusammenhang von Politik und Religion durch Erosionsprozesse der organisierten Religion und den wachsenden religiösen Pluralismus (siehe dazu auch den Kasten „Religiosität im Wandel“ auf Seite 16f. in diesem Band) sowie die Zunahme religiös überlagerter Konflikte in Frage gestellt.



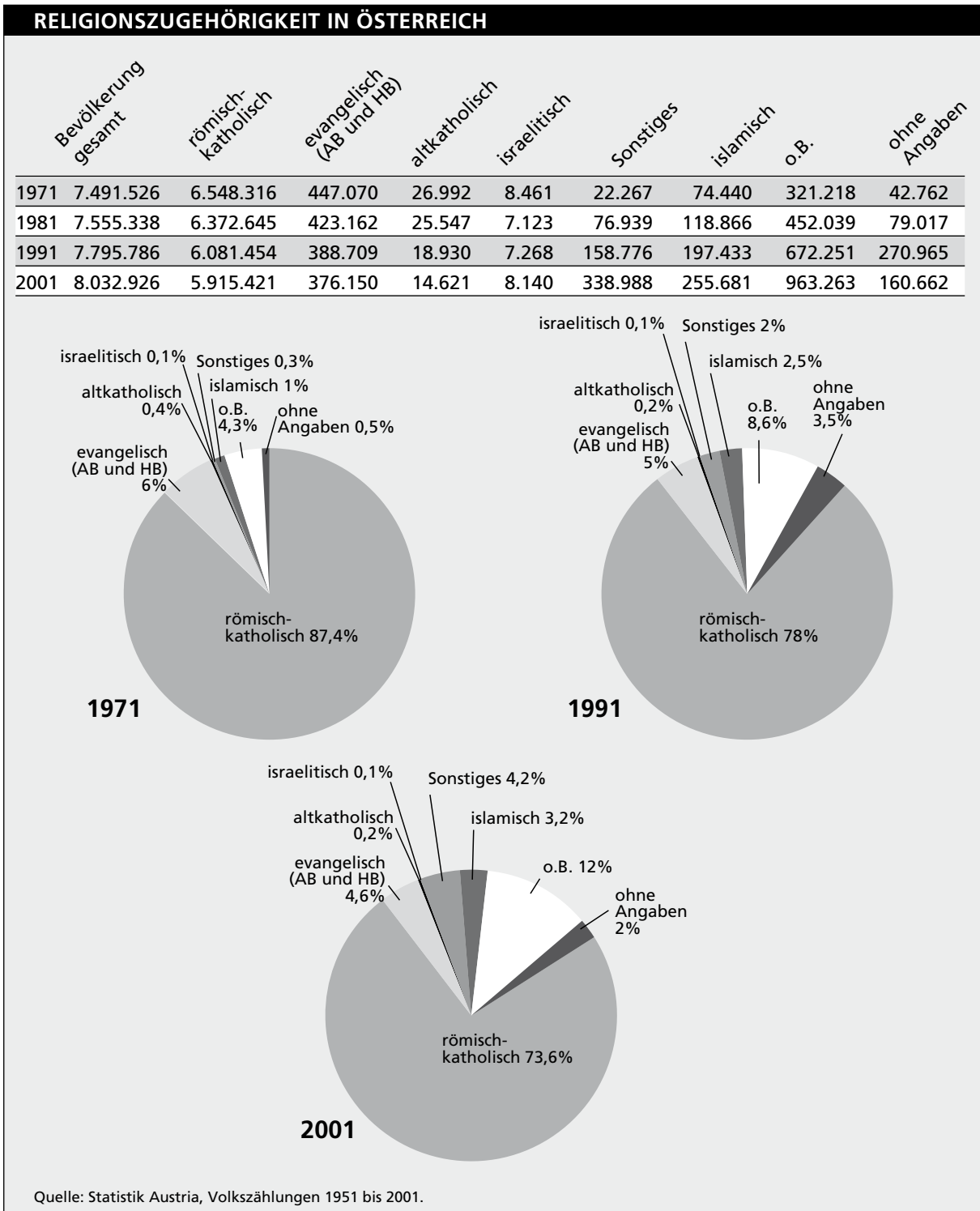
© Foto Dorothee de Nève, Wien Juni 2011
Graffiti sind oftmals Gradmesser für aktuelle gesellschaftliche Debatten. Nach dem Bekanntwerden neuer Missbrauchsfälle in kirchlichen Institutionen war das hier abgebildete Graffiti 2010 an zahlreichen Wiener Hauswänden zu sehen.

**Debatten
um Relevanz
religiöser
Werte**

religiöser Werte, um die Präsenz religiöser Symbole im öffentlichen Raum – etwa im Kontext des Kreuzifixstreits und der Kopftuchdebatte –, um die Anerkennung bzw. das Verbot bestimmter Glaubensgemeinschaften und um Fragen der Religionsfreiheit sowie um die Rechte der AtheistInnen und AgnostikerInnen. Die Politikwissenschaft ist deshalb auch

Tatsächlich sind die Entwicklungen widersprüchlich: Die Zahl der Personen, die einer bestimmten Glaubensgemeinschaft angehören, nimmt dramatisch ab. Dies betrifft in Österreich insbesondere die katholische und die evangelische Kirche: Die katholische Kirche hat vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der steigenden Zahl von Austritten in den vergangenen fünfzig Jahren ca. 800.000 Mitglieder verloren (1961: 6.295.075; 2011: 5.403.722). Die evangelische Kirche Österreichs hat in derselben Zeit auch rund ein Viertel ihrer Mitglieder eingebüßt (1961: 438.663; 2011: 319.752). Im Jahr 2001 hatten 963.263 BürgerInnen in Österreich kein religiöses Bekenntnis (16,3 Prozent der Bevölkerung). Zugleich wenden sich jedoch auch viele Menschen bewusst einer Glaubensgemeinschaft zu und sagen von sich selbst, dass Religion in ihrem Leben eine wichtige Rolle spiele. Die Daten des Eurobarometers aus dem Jahr 2010 zeigen, dass 44 Prozent der Befragten in Österreich angeben an Gott zu glauben, weitere 38 Prozent glauben an die Existenz spiritueller Kräfte.²

Diese widersprüchlichen Entwicklungen manifestieren sich insofern auch in den Debatten um die Relevanz



Bemerkenswert ist der Rückgang der römisch-katholischen Bevölkerung von 87,4 % im Jahr 1971 auf knapp 74 % im Jahr 2001 und das Wachstum der Menschen ohne Bekenntnis um nahezu das Dreifache von 4,3 % im Jahr 1971 auf beinahe 12 % im Jahr 2001. Die evangelischen Kirchen haben prozentuell den größten Mitgliederschwund aufzuweisen. Sie verkleinerten sich von knapp 6 % auf 4,7 % – dies entspricht einem Rückgang von gut 20 %. Die islamische Glaubensgemeinschaft ist jene mit dem größten Zuwachs: Sie hat sich vom Jahr 1971 bis zum Jahr 2001 um mehr als das Dreifache gesteigert.

gezwungen, die Vielschichtigkeit dieser Entwicklungen sorgfältig zu analysieren. Hierzu bedarf es zunächst einer Klärung, was unter dem Begriff der Religion tatsächlich zu verstehen ist. Anhand eines einfachen Modells lassen sich anschließend die wechselseitigen Beziehungen zwischen Politik und Religion systematisch betrachten.

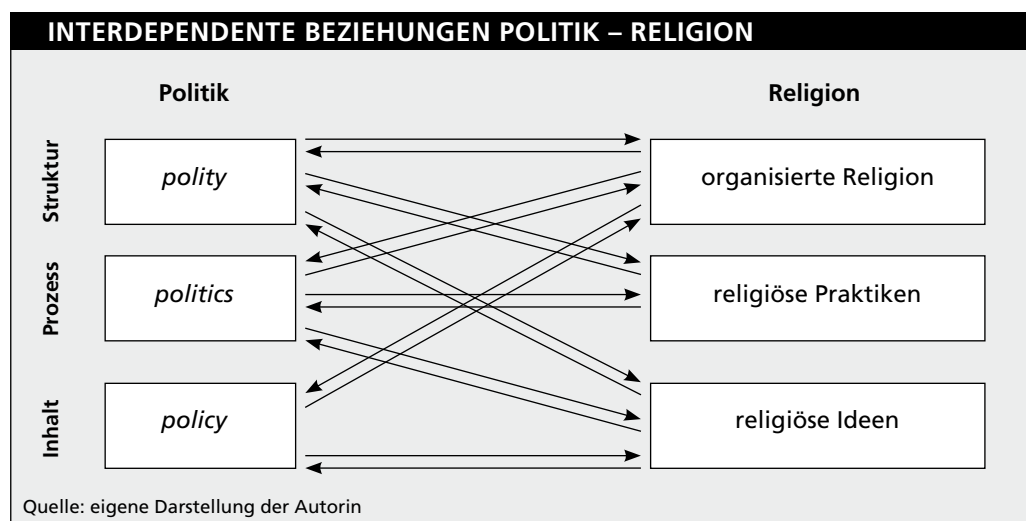
Religion

Definition des Religionsbegriffs

Wenn man den Religionsbegriff so definieren möchte, dass er für möglichst viele existierende Glaubensgemeinschaften angewandt werden kann, so gilt es von irgendwelchen Festlegungen abzusehen, die sich etwa auf bestimmte Organisationsformen, Rituale oder Beschreibungen der Göttlichkeit beziehen. Religion kann dann also als Komplex von Ideen, Praktiken und Organisationsformen definiert werden, die einen Transzendenzbezug aufweisen. Sie beruhen auf der Prämisse der Existenz in der Regel unsichtbarer persönlicher oder unpersönlicher übermenschlicher Mächte und verweisen auf eine außeralltägliche, nicht erfahrbare Wirklichkeit.

Modell zur Analyse der Beziehungen von Politik und Religion

In dem hier abgebildeten Modell wird in der Sphäre der Politik und der Religion jeweils zwischen einer strukturellen, prozessualen und inhaltlichen Ebene unterschieden.



Polity: Verfassungsmäßige Ordnung

In der politischen Sphäre wird zwischen *polity*, *politics* und *policy* differenziert: *Polity* beschreibt die verfassungsmäßige Ordnung des politischen Systems, die von den historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontexten geprägt ist. Diese strukturelle Ordnung definiert zugleich die Kompetenzbereiche, Handlungs- und Gestaltungsspielräume politischer Akteure, in denen sich politische Prozesse vollziehen und Entscheidungen gefällt werden.

Politics: Politikgestaltung

Von dieser strukturellen, institutionellen Ebene der Politik ist jene der *politics* zu unterscheiden, welche die prozessuale Dimension beschreibt. *Politics* bezeichnet den Prozess der Politikgestaltung. Es geht hier also um die Prozesse der Entscheidungsfindung, in denen widerstreitende Interessen, Vorstellungen und Ziele artikuliert werden. Von zentraler Bedeutung sind hierbei unterschiedliche Formen der politischen Teilhabe: neben legalen, verfassten und konventionellen auch illegale und unkonventionelle Partizipationsformen.

Policy schließlich beschreibt die inhaltliche, materielle Dimension der Politik. Hierzu gehören unterschiedliche Politikfelder von der Bildungspolitik über die Umwelt-, Verkehrs- und Klimapolitik bis hin zur Gesundheits-, Sozial- und Geschlechterpolitik und natürlich auch zum Politikfeld Religion. Die *policy*-Dimension umfasst also die inhaltliche Substanz der Staatstätigkeit und sämtlicher politischer Entscheidungsprozesse.

Policy:
inhaltliche
u. materielle
Dimension

Organisationsformen

Die für die politische Sphäre beschriebenen analytischen Dimensionen lassen sich analog auch für die religiöse Sphäre darstellen: Unter dem Begriff der organisierten Religion wird die Vielfalt religiös geprägter Organisationsformen zusammengefasst. Hierzu gehören etwa Großkirchen sowie andere Formen hoch verdichteter religiöser Vergemeinschaftungen bis hin zu losen Organisationsformen von Verinnerlichungsreligionen, die wenig gemeinschaftsbildend sind. Zur organisierten Religion gehören außerdem sakrale Bauten wie Tempel, Moscheen, Schreine, Synagogen, Kirchen und andere sakrale Orte. Hinzu kommen administrative Organe, Institutionen und verschiedene Formen der Selbstorganisation sowie die institutionalisierte Ausbildung von sakralem Personal und Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

**Organisierte
Religion**

**Sakrale
Bauten**

Religiöse Praktiken

Religiöse Praktiken sind Handlungen mit dem Ziel, sich persönlichen oder unpersönlichen übermenschlichen Mächten anzunähern, die sowohl von Individuen als auch von Gruppen und Institutionen vollzogen werden können. Der Religionssoziologe Martin Riesebrodt unterscheidet hierbei zwischen interventionistischen, diskursiven und abgeleiteten Praktiken³:

Zu den interventionistischen Praktiken gehören Gebete, magische Formeln, Opfer, symbolische Inszenierungen, Orakel, Segnungen, Prozessionen, Pilgerreisen, Wallfahrten sowie Rituale asketischer oder mystischer Disziplin. Sie dienen dem Ziel, Zugang zu den übermenschlichen Mächten zu erlangen.

Interventionistisch

Diskursive Praktiken sind hingegen Prozesse der Verständigung zwischen sozial Handelnden, in denen die Natur der übermenschlichen Mächte sowie die Frage nach der angemessenen Form, wie mit ihnen in Kontakt zu treten sei, erörtert werden. Ziel ist es, den Willen der übermenschlichen Mächte zu erkunden. Diskursive Praktiken deuten, tradieren, verstärken und revidieren also religiöse Ideen. Zu den diskursiven Praktiken gehören beispielsweise theologische Diskurse.

Diskursiv

Die sogenannten abgeleiteten Praktiken überformen außerreligiöse Alltagshandlungen religiös. Dies bedeutet, dass spezifische Handlungen vollzogen oder nicht vollzogen werden, weil diese die übermenschlichen Mächte erfreuen oder ärgern, ihr Wohlwollen oder ihren Zorn hervorrufen. Beispiel für abgeleitete religiöse Praktiken sind z.B. Präferenzen für bestimmte Parteien, die Ablehnung von Abtreibung oder des Dienstes an der Waffe aufgrund spezifischer religiöser Überzeugungen.

Abgeleitet

Religiöse Ideen

Als religiöse Ideen bezeichnet man schließlich die inhaltliche Dimension, d.h. in unterschiedlicher Weise artikulierte Glaubensvorstellungen beziehungsweise das religiöse Wissen. Religiöse Ideen werden beispielsweise in heiligen Schriften wie dem Koran oder der Bibel oder in Sammlungen von Schriften, wie sie etwa der Buddhismus kennt, artikuliert. Hinzu kommen andere Texte – z.B. Dekrete, Denkschriften und Enzykliken – sowie Bilder und Symbole. Der Stellenwert, der dabei verschiedenen Formen artikulierter Glaubensvorstellungen beigemessen wird, die Verbindlichkeit sowie der Grad der Vereinheitlichung der religiösen Ideen variieren. Ebenso vielfältig sind die Medien, durch die diese religiösen Ideen kommuniziert werden.

**Glaubens-
vorstellungen**

Religion beeinflusst Politik Die Idee, die diesem Modell zugrunde liegt, ist, dass zwischen all diesen Ebenen wechselseitige Beziehungen und Abhängigkeiten bestehen. Religion beeinflusst Politik, indem beispielsweise Kirchen als eine Form der organisierten Religion Einfluss auf die Gestaltung einer Verfassung nehmen (z.B. im Zusammenhang mit dem Europäischen Konvent), sich in aktuelle politische Debatten (z.B. zu Bioethik) einmischen und sich als karitative Akteure sozialpolitisch engagieren (z.B. die Caritas in der Asylpolitik). Religiöse Praktiken wiederum schlagen sich in der gesetzlich festgelegten Vereidigung von Beamten nieder und beeinflussen Präferenzen von BürgerInnen für bestimmte Parteien oder politische Positionen. Schließlich finden sich auch religiöse Ideen in Präambeln von Verfassungen wieder und in der Logik einer fundamentalistischen Politik werden aus heiligen Schriften direkte Handlungsmaxime für politische Prozesse und Inhalte abgeleitet, z.B. in der Abtreibungsfrage.

Politik beeinflusst Religion Es ist jedoch keineswegs so, dass nur Religion Politik beeinflusst, vielmehr übt auch die Politik starken Einfluss auf die Sphäre der Religion aus. Die verfassungsmäßige Ordnung definiert beispielsweise den legalen Handlungsspielraum, in dem Glaubensgemeinschaften agieren. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang etwa die Gesetze zur



© Herbert Pfarrhofer / APA-Archiv / picturedesk.com
Pfarrerin Monika Salzer, Superintendentin Gertraud Knoll, Superintendentin Luise Müller und Theologin Evi Krobath feierten am 1. Dezember 1995 die seit 1980 bestehende Gleichstellung der Frau im geistlichen Amt in der evangelischen Kirche.

Anerkennung von Kirchen und Religions- bzw. Bekenntnisgemeinschaften. Außerdem etablieren sich gängige politische Instrumente innerhalb der Strukturen der organisierten Religion. Dies wird u.a. daran sichtbar, wie sich Kirchengemeinden konstituieren und organisieren sowie Wahlen und Abstimmungen abhalten. In Glaubensgemeinschaften werden außerdem verschiedene Formen des politischen Protests wie Demonstrationen, Besetzungen oder offene Briefe genutzt. Darüber hinaus verändern gesellschaftspolitisch relevante Entwicklungen die Deutung religiöser Ideen. Eindrückliche Beispiele hierfür sind etwa die Ordination von Frauen in der evangelischen Kirche, der Umgang mit geschiedenen oder homosexuellen Personen sowie die Bibel in gerechter Sprache⁴. Aus dieser Beobachtung lässt sich letztlich auch erkennen, dass Religion durch einen gesellschaftspolitischen Wandel und die Politik langfristig verändert und somit auch gestaltet werden kann.

Religion und Demokratie

Dynamische Phänomene Anhand dieses Modells wird schnell sichtbar, dass es sich weder bei Politik noch bei Religion um statische Systeme handelt. Vielmehr entwickeln und verändern sich die Beziehungen zwischen Politik und Religion dynamisch. Dies wird etwa auch deutlich, wenn man sich mit dem Wandel der Beziehungen im Laufe der Geschichte befasst. Die Frage, wie viel Religion letztlich gut für die Demokratie ist, und wie viel Politik gut für die Religion ist, kann somit nicht einfach beantwortet werden.

Dilemma Pluralismus Ein zentrales Dilemma stellt mitunter der Pluralismus dar. Er gehört zu den wichtigsten demokratischen Grundprinzipien. Mit dem Begriff des Pluralismus wird die Existenz gesellschaftlicher Interessen- und Organisationsvielfalt beschrieben, wobei es zwischen einer sozialen (*diversity*) und einer inhaltlichen (*policy*) Dimension zu unterscheiden gilt. Dabei geht die Demokratieforschung von der Grundannahme aus, dass BürgerInnen aufgrund unterschiedlicher sozioökonomischer Lebenskontexte jeweils spezifische und zugleich diverse Interessen entfalten. Zugleich wird gesellschaftlicher Pluralismus als eine notwendige Voraussetzung für politischen Wettbewerb und Demokratie erachtet.

GESETZLICH ANERKANNTE KIRCHEN UND RELIGIONSGESELLSCHAFTEN IN ÖSTERREICH

Die Anerkennung als Kirche oder Religionsgemeinschaft bedeutet für die jeweilige Institution und deren Mitglieder einige Privilegien und wird durch das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften aus 1998 geregelt. Die Anerkennung bewirkt die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtspersönlichkeit. Solche Körperschaften haben religiöse – aber auch soziale, gesellschaftliche und kulturpolitische – Aufgaben des öffentlichen Interesses wahrzunehmen und genießen auch einige Rechte.

Zu den Vorrechten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften zählen vor allem:

- ▶ ein staatlich finanzierter Religionsunterricht
- ▶ die Subventionierung konfessioneller Privatschulen und Kindergärten
- ▶ die selbstständige Ordnung und Verwaltung interner Angelegenheiten
- ▶ die steuerliche Absetzbarkeit von Kirchenbeiträgen
- ▶ Berücksichtigung religiöser Fragen bei der Programmgestaltung

In Österreich sind derzeit 15 Kirchen und Religionsgemeinschaften gesetzlich anerkannt:

- ▶ Katholische Kirche
- ▶ Evangelische Kirche Augsburgisches und Helvetisches Bekenntnis
- ▶ Griechisch-orthodoxe Kirche
- ▶ Israelitische Religionsgesellschaft
- ▶ Islamische Glaubensgemeinschaft
- ▶ Orientalisch-orthodoxe Kirchen
- ▶ Altkatholische Kirche Österreichs
- ▶ Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
- ▶ Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen)
- ▶ Armenisch-apostolische Kirche
- ▶ Neuapostolische Kirche
- ▶ Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft
- ▶ Syrisch-orthodoxe Kirche
- ▶ Jehovas Zeugen
- ▶ Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft

Darüber hinaus gibt es eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften (u.a. die hinduistische Religionsgemeinschaft), die allerdings nicht über die gleichen Rechte und Pflichten wie die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verfügen.



© Mihai Bojin



© Joe Pesi / picturedesk.com



© WikiCommons / KarlGruber



© WikiCommons



© Benjamin B



© Michael Kranewitter, Vienna

Quelle: help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/82/Seite.820100.html (Stand 12.9.2013)

Vielfalt Qualitätsmerkmal einer Demokratie Vor diesem Hintergrund gilt die Etablierung gesellschaftspolitischer Vielfalt – beispielsweise im Parteienwettbewerb sowie in einer pluralen Zivilgesellschaft – als wichtiges Kriterium für die Konsolidierung einer Demokratie. Der geregelte und zivilisierte Umgang mit gesellschaftspolitischer Vielfalt ist damit ein Qualitätsmerkmal eines demokratischen Systems. In diesem Sinne ist auch religiöser Pluralismus nicht nur eine kulturelle, sondern auch eine politische Bereicherung für die Demokratie. Jedenfalls dann, wenn man davon ausgeht, dass BürgerInnen, die unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften angehören, auch andere Einstellungen, Ideen und Interessen entwickeln, die sie in demokratische Prozesse mit einbringen.

Religiöser Wahrheitsanspruch vs. Pluralismus Jenseits dieser normativen Annahmen stellt der Pluralismus jedoch offensichtlich eine der großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts dar. Dies gilt mitunter für die religiöse Sphäre, der dieses Verständnis von Pluralismus fremd ist, denn religiöse Ideen erheben einen mehr oder weniger absoluten Wahrheitsanspruch, der sich nicht durch eine beliebige Vielfalt in Frage stellen lässt. Der Pluralismus von Vorstellungen des Guten ist mit dem religiösen Wahrheitsanspruch letztlich unvereinbar. Gerade deshalb ist die Bedeutung diskursiver religiöser Praktiken so groß. Denn es geht konkret um die Verständigung zwischen gläubigen und zugleich sozial handelnden BürgerInnen darüber, wie religiöse Ideen vor dem Hintergrund sich verändernder gesellschaftlicher Kontexte zu deuten sind und welche angemessenen Formen des Verhaltens davon abgeleitet werden. Insofern geht das allgemeine Wohl einer demokratischen Gesellschaft stets mit Tugendzumutungen wie Respekt gegenüber anderen und einer wertschätzenden Kommunikation sowie der (religiösen) Selbstbeschränkung der BürgerInnen einher. In einem demokratischen System sind also der Religionsfreiheit Grenzen gesetzt.

Demokratie setzt Religionsfreiheit Grenzen

Religionsfreiheit

Bürgerliche und politische Freiheitsrechte Die Freiheit ist eines der zentralen demokratischen Grundprinzipien und wird in zahlreichen Dokumenten wie der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie dem Vertrag von Lissabon und nationalen Verfassungen garantiert. Zu den bürgerlichen Freiheitsrechten gehört beispielsweise das Recht auf Eigentum und Sicherheit der Person, die Meinungs-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (Siehe dazu auch den Kasten „Menschen- und Grundrechte“ auf Seite 27f. in diesem Band). Davon zu unterscheiden sind politische Freiheitsrechte wie die Versammlungs- und Organisationsfreiheit, die Freiheit auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit.

Individuelle Religionsfreiheit Die Religionsfreiheit ist also ein elementares Grund- und Freiheitsrecht, bei dem drei unterschiedliche Dimensionen der Reichweite unterschieden werden: Die individuelle Religionsfreiheit räumt Bürgerinnen und Bürgern das Recht ein, einen Glauben zu haben sowie dem eigenen Glauben entsprechend zu handeln. Dies schließt die sogenannte Bekenntnisfreiheit mit ein, also das Recht, anderen die eigenen Glaubensüberzeugungen kundzutun. Zur kollektiven Religionsfreiheit gehören die Religionsausübungs- und Kulturfreiheit für religiöse Handlungen, die in der Gemeinschaft vorgenommen werden. Es geht also in erster Linie um das Recht, sich zu einer Glaubensgemeinschaft zusammenzuschließen. Die institutionelle Religionsfreiheit schließlich beschreibt das Recht auf Organisation und Autonomie. Gemeint sind damit die Gründung eigener religiöser Institutionen sowie die autonome Gestaltung von Regeln, die innerhalb dieser Institutionen gelten.

Positive Religionsfreiheit Jenseits dieser drei Dimensionen wird außerdem zwischen der positiven und negativen Religionsfreiheit unterschieden. Als positive Religionsfreiheit wird die Nutzung der oben

DIMENSIONEN VON RELIGIONSFREIHEIT	
▶ Individuelle Religionsfreiheit	BürgerInnen haben das Recht, einen Glauben zu haben und dem eigenen Glauben entsprechend zu handeln.
▶ Kollektive Religionsfreiheit	Das Recht, sich zu einer Religionsgemeinschaft zusammenzuschließen und religiöse Handlungen auszuüben.
▶ Institutionelle Religionsfreiheit	Bezeichnet das Recht, religiöse Institutionen zu gründen und deren Regeln selbständig zu gestalten.

genannten individuellen, kollektiven und/oder institutionellen Religionsfreiheit bezeichnet. Negative Religionsfreiheit hingegen bedeutet, dass Bürgerinnen und Bürger auch das Recht haben, keinen Glauben zu haben, ihren Glauben geheim zu halten bzw. eine Glaubensgemeinschaft zu verlassen und sich einer anderen Glaubensgemeinschaft anzuschließen. Dazu gehört außerdem, dass Bürgerinnen und Bürger nicht zu religiösen Praktiken, Handlungen und Feierlichkeiten gezwungen werden dürfen. All diese unterschiedlichen Aspekte der Religionsfreiheit sind in zentralen nationalen und internationalen Rechtsnormen und Abkommen enthalten, welche die demokratischen Standards hinsichtlich der Religionsfreiheit festschreiben.

Negative Religionsfreiheit

Zuweilen steht die Religionsfreiheit in Konflikt zu anderen Freiheitsrechten, etwa zum Recht auf freie Meinungsäußerung (z.B. im Karikaturenstreit), auf Selbstbestimmung (z.B. in der Abtreibungsfrage) oder auf Versammlungsfreiheit (z.B. bei Sektenverboten). Insofern stehen staatliche Institutionen und die Gesellschaft immer wieder vor der Herausforderung, verschiedene, gelegentlich konkurrierende Freiheitsrechte bzw. die Rechte verschiedener Personen gegeneinander abzuwägen. In jedem Fall müssen Einschränkungen von Freiheitsrechten seitens des Staates entsprechend sorgfältig begründet werden und verhältnismäßig sein.

Konflikt zu anderen Freiheitsrechten

Grenzen der Religionsfreiheit

In demokratischen Systemen wird die Religionsfreiheit nicht nur durch die oben erwähnte (freiwillige) Selbstbeschränkung der BürgerInnen, sondern auch durch andere demokratische Grundprinzipien und Freiheitsrechte eingeschränkt. An sich ist es nicht ungewöhnlich, dass die Religionsfreiheit gelegentlich mit anderen Rechtsnormen in Konkurrenz bzw. Konflikt gerät. Die amerikanische Rechtswissenschaftlerin Marci A. Hamilton hat – einer kantischen Tradition der Rechtsdefinition folgend, die die Kompatibilität der Freiheit des Einzelnen mit der Freiheit des anderen einfordert – das sogenannte „no-harm“ principle definiert. Dieses besagt, dass die Ausübung religiöser Praktiken nicht anderen Individuen beziehungsweise dem Gemeinwohl, also der demokratischen Grundordnung, schaden darf. Entscheidend für die Frage, ob eine Einschränkung der Religionsfreiheit erforderlich erscheint oder nicht, ist also nicht die Tradition oder die Mehrheitsmeinung, vielmehr geht es um die Frage, ob religiöse Praktiken im Widerspruch zu demokratischen Grundsätzen stehen oder nicht. Und es geht um einen gleichberechtigten und zugleich schonenden Ausgleich zwischen konkurrierenden Grundrechten.

Hamiltons „no-harm“ principle

Ausgleich zwischen Grundrechten

Aus den Problemen, die mit diesem Dissens faktisch verbunden sind, zu schließen, dass die Religionsfreiheit ein Thema sei, mit dem manche Glaubensgemeinschaften (z.B. der Islam) mehr, andere weniger Probleme hätten, mag derzeit zwar recht verbreitet sein, ist jedoch kurzsichtig. Vielmehr haben alle Glaubensgemeinschaften ihre Fundamentalisten, die andere Überzeugungen, Interpretationen und Glaubenswahrheiten als Verrat am Glauben wahrnehmen. Es gibt keine Religion, die demokratietauglicher ist als andere,

Keine Religion demokratietauglicher als andere

**Interde-
pendente
Beziehungen
akzeptieren**

und keine, die per se stärker dazu neigt, die Grenzen der Religionsfreiheit zu überschreiten und dadurch demokratische Standards zu unterlaufen. Entscheidend ist nicht der Wettstreit zwischen den Sphären der Religion und der Politik, entscheidend ist vielmehr die Akzeptanz der interdependenten Beziehungen. Die Tatsache, dass die Demokratie Religionsfreiheit garantiert, räumt nicht nur gläubigen und nicht gläubigen BürgerInnen Chancen, Handlungsspielräume und Freiheiten ein, vielmehr verändert die demokratische Freiheit auch die Sphäre der Religion.

Empfehlungen zur weiterführenden Lektüre

Hamilton, Marci A.: God vs. the Gavel, Religion and the Rule of Law. New York 2005

Hinterhuber, Eva Maria: Abrahamischer Dialog und Zivilgesellschaft. Eine Untersuchung zum sozialintegrativen Potenzial des Dialogs zwischen Juden, Christen und Muslimen. Stuttgart 2009

de Nève, Dorothee: AgentInnen in fremden Sphären – Politikwissenschaftliche Analyse der interdependenten Beziehungen zwischen Politik und Religion, in: Pfeleiderer, Georg/Heit, Alexander: Sphärendynamik I – Zur Analyse postsäkularer Gesellschaften. Zürich–Baden-Baden 2011, S. 59–130

de Nève, Dorothee: Grenzen der Religionsfreiheit, in: Loretan, Adrian: Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte. Zürich 2011, S. 163–187

de Nève, Dorothee: Das Evangelium ist (k)ein Programmsatz – Religiöse Parteien in der Schweiz, in: Pfeleiderer, Georg/Heit, Alexander: Sphärendynamik II. Zürich–Baden Baden 2012, S. 161–191

de Nève, Dorothee: Islamophobie in Deutschland und Europa, in: Pickel, Gert/Hidalgo, Oliver: Politik und Religion im vereinigten Deutschland – Beiträge zu Problemen von Säkularisierung und kulturellem Pluralismus. Wiesbaden 2012, S. 195–220

de Nève, Dorothee: „Anfangen aufzuhören“ – Predigten als Form der politischen Partizipation, in: Dorothee de Nève, Tina Olteanu (Hg.): Politische Partizipation jenseits der Konventionen. Opladen 2013, S. 145–176

Riesebrodt, Martin: Cultus und Heilsversprechen. München 2007

Riesebrodt, Martin: Die Rückkehr der Religionen. München 2001

Roßteutscher, Sigrid: Religion, Zivilgesellschaft und Demokratie. Eine international vergleichende Studie zur Natur religiöser Märkte und der demokratischen Rolle religiöser Zivilgesellschaft. Baden-Baden 2009

- 1 Vgl. de Nève, Dorothee: Grenzen der Religionsfreiheit, in: Loretan, Adrian: Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte. Zürich 2011
- 2 Quelle: Eurobarometer 2010 73.1; Link: http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_341_en.pdf (8.7.2013)

- 3 Riesebrodt, Martin: Cultus und Heilsversprechen. München 2007
- 4 Zur Bibel in gerechter Sprache siehe http://de.wikipedia.org/wiki/Bibel_in_gerechter_Sprache und <http://www.bibel-in-gerechter-sprache.de> (beide Links Stand 8.7.2013)



WEBTIPP

Menschenrechte

Auf der Website von Amnesty International Österreich sind in der Rubrik „Informiert sein“ Internationale Menschenrechtsinstrumente übersichtlich zusammengefasst. Unter anderem der Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte sowie über die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte.

▶ http://www.amnesty.at/informiert_sein/menschenrechte/

„Kampf der Kulturen?“

Auf der Website des Demokratiezentrum Wien beschäftigt sich ein umfassendes Themen-Modul vor dem Hintergrund des „Karikaturenstreits“ mit dem großen Themenkomplex Grund- und Menschenrechte unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts Meinungsfreiheit im Kontext von Religionsfreiheit.

▶ www.demokratiezentrum.org → Demokratiedebatten → „Kampf der Kulturen“?

MENSCHEN- UND GRUNDRECHTE – MEINUNGS- UND RELIGIONSFREIHEIT

Menschenrechten liegt die Idee zugrunde, dass es bestimmte Rechte geben soll, die weltweit allen Menschen gleichermaßen zustehen. Diese Rechte wurden vor allem im Westen im Verlauf der → Aufklärung und der damit vorangetriebenen → Säkularisierung ausgearbeitet und in verschiedenen Erklärungen niedergeschrieben. Das bedeutendste Vorbild für heute bestehende Grundrechtskataloge ist die im Zuge der Französischen Revolution im Jahr 1789 von der französischen Nationalversammlung verabschiedete „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“¹.

In der im Jahr 1948 von den Vereinten Nationen verabschiedeten „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“² sind schließlich jene universellen Rechte formuliert, die heute der Definition nach allen Menschen zukommen sollen. Im Gegensatz zu Menschenrechten sind Grundrechte durch Staaten – bzw. im Fall Europas durch die EU – garantierte Rechte, die allgemein gültige Menschenrechte wie auch nur den StaatsbürgerInnen zustehende Bürgerrechte (z.B. Wahlrecht) beinhalten.

In Österreich bildet das Staatsgrundgesetz von 1867 bis heute die Basis der von der österreichischen Verfassung garantierten Grundrechte. Durch den Staatsvertrag von 1955 und insbesondere die Übernahme der Europäischen Menschenrechtskonvention³ (EMRK) in österreichisches Recht im Jahr 1958 (ab 1964 im Verfassungsrang) sowie durch die EU-Mitgliedschaft und die damit auch für Österreich gültige Europäische Grundrechtscharta⁴ wurden die heute in Österreich gültigen Grundrechte modifiziert und erweitert.

Rechte, Freiheiten und Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention betreffen ...



© European Community
Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- ... die Würde des Menschen
- ... die Freiheiten
- ... die Gleichheit
- ... die Solidarität
- ... die Bürgerrechte
- ... justizielle Rechte

Gleiche Rechte für alle?

In der Vergangenheit wie heute zeigt sich jedoch, wie weit der universelle Anspruch der in den Texten erhobenen Forderungen und die Realität voneinander entfernt sein können.

So war die in ihren Formulierungen so universell gehaltene „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ in ihrem Anwendungsbereich im revolutionären Frankreich keineswegs universell gedacht. Frauen blieben – trotz ihrer Beteiligung an der Revolution – von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen.

Olympe de Gouges⁵ erregte mit ihrer als Antwort auf die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte formulierten „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“⁶ in Frankreich und über die Grenzen hinaus Aufsehen. Sie forderte darin die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Bezug auf ihre politische Vertretung ebenso wie den gleichen Zugang zu allen Ämtern.



© Archiv für Kunst und Geschichte Berlin
Olympe de Gouges, 1748 bis 1793

Religionsfreiheit

In Österreich wurde die → Religionsfreiheit bereits im Staatsgrundgesetz von 1867 und im → Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919 festgeschrieben. Auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention ist das Recht auf Religionsfreiheit formuliert. Artikel 9, Absatz 1 besagt:

„Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausführung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.“

MENSCHEN- UND GRUNDRECHTE – MEINUNGS- UND RELIGIONSFREIHEIT

Absatz 2 konkretisiert das Recht auf → Religionsfreiheit und führt bereits mögliche Gründe für dessen Beschränkung ins Treffen: „Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“⁷

→ Religionsfreiheit ist gleichbedeutend mit Glaubensfreiheit, was neben all den in der EMRK genannten Freiheiten auch das konkrete Recht sichert, keinen Glauben haben zu müssen (negative Religionsfreiheit).

Religionsfreiheit bei Kindern

- ▶ Kinder gelten ab dem vollendeten 14. Lebensjahr als religionsmündig und können ab diesem Zeitpunkt selbst über den Austritt aus ihrer Glaubensgemeinschaft entscheiden.
- ▶ Bis 10 Jahre sind die Erziehungsberechtigten befugt, über das Religionsbekenntnis des Kindes zu entscheiden.
- ▶ Ab 10 Jahren können die Erziehungsberechtigten über die Religionszugehörigkeit entscheiden, doch muss das Kind angehört werden.
- ▶ Ab 12 Jahren ist ein Religionswechsel nur noch mit Zustimmung des betroffenen Kindes möglich.⁸

Meinungs- bzw. Pressefreiheit

Auch die Meinungs- bzw. Pressefreiheit ist ein Menschen- bzw. Grundrecht, das in Europa auf verschiedenen Ebenen garantiert und abgesichert – aber auch eingeschränkt – wird.

Bereits in der 1789 verabschiedeten „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ wird die Meinungsfreiheit als eines der grundlegendsten Menschenrechte bezeichnet – wenngleich bereits damals ein möglicher Missbrauch der Meinungsfreiheit Erwähnung findet:

„Die freie Äußerung von Meinungen und Gedanken ist eines der kostbarsten Menschenrechte; jeder Bürger kann also frei reden, schreiben und drucken, vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.“⁹

In Artikel 10 der EMRK heißt es zur Freiheit der Meinungsäußerung: „Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. /.../ Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten /.../ Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden, wie sie /.../ in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, /.../ der öffentlichen Sicherheit, /.../ des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.“¹⁰

Um die Wahrung und Beschränkung der → Religionsfreiheit und der Meinungsfreiheit entfachen immer wieder mitunter sehr kontrovers geführte öffentliche Debatten. Ein Beispiel dafür, wo die unterschiedlichen Überzeugungen mit großer Vehemenz aufeinandergetroffen sind, ist der Karikaturenstreit in den Jahren 2005/2006 (siehe dazu das Arbeitswissen Karikaturenstreit auf Seite 52 i.d.B.).

1 http://de.wikipedia.org/wiki/Erkl%C3%A4rung_der_Menschen-_und_B%C3%BCrgerrechte (23.6.2013).

2 <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>

3 <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>

4 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0389:0403:DE:PDF>

5 Ein kurzes Porträt zu Olympe de Gauges ist abrufbar unter <http://www.demokratiezentrum.org/index.php?id=25&index=1388>

6 http://www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR3/frauenrechte/woher/dokumente/dokument_1.htm

7 <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>

8 <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/82/Seite.820005.html>

9 http://de.wikipedia.org/wiki/Erkl%C3%A4rung_der_Menschen-_und_B%C3%BCrgerrechte

10 <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>

(Alle Links Stand 23.6.2013)